

§ 27 APE (Bayern) — Ermittlung der Lehrgangsnoten

Ausbildungs- und Prüfungsordnung Ergänzungsprüfung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Vor Beginn der schriftlichen Ergänzungsprüfung werden unter Berücksichtigung der Leistungen während des Lehrgangs in allen unterrichteten Fächern Lehrgangsnoten festgesetzt. Die Lehrgangsnote ergibt sich als Durchschnittsnote aus den Leistungen der Feststellungsprüfung gemäß § 24 Abs. 1 und 6.
- (2) Für die Ermittlung der Durchschnittsnote gilt § 25 Abs. 2. Die Lehrgangsnote in den Fächern ohne schriftliche Ergänzungsprüfung wird gerundet; bis zu n,50 wird die bessere Note erteilt.
- (3) Die Lehrgangsnote wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor der schriftlichen Ergänzungsprüfung mitgeteilt.

Zitiervorschlag: § 27 APE (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APE/27>